

42. Sind unter Aufsichtsmaßregeln im Sinne von § 328 St.G.B.'s nur solche Anordnungen zu verstehen, welche die Abwehr einer drohenden bestimmten Viehseuchengefahr bezwecken?

Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894 (Viehseuchengesetz) — R.G.Bl. 1894 S. 410 — § 17 Abs. 1.

Sächs. Verordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom ^{31. August 1905} 5. Oktober 1908 (Ges. u. Verordn.Bl. von ^{1905 S. 197} 1908 S. 335) §§ 15. 15a.

IV. Straffenat. UrL. v. 29. November 1910 g. N. IV 932/10.

I. Landgericht Plauen.

Gründe:

In dem angefochtenen Urteil ist festgestellt, daß der Angeklagte in den Jahren 1909 und 1910 als Viehhändler Rindvieh, das er zum Zwecke des Weiterverkaufs nach Sachsen eingeführt hatte, nicht innerhalb 12 Stunden bei dem Gemeindevorstand angezeigt und es mit Ausnahme von etwa zwanzig Stück vor dem Weiterverkauf nicht bezirkstierärztlich hat untersuchen lassen. Nach Annahme der Strafkammer hat Angeklagter hiermit die Vorschriften in §§ 15, 15a der Sächsischen Ausführungsverordnung vom ^{31. August 1905}/_{5. Oktober 1908} zum Viehseuchengesetz, die zu § 17 des Gesetzes erlassen sind, vorsätzlich verletzt. Die Anwendbarkeit des § 328 St.G.B.'s ist hingegen verneint, weil darin nicht derartige allgemeine Aufsichtsmaßregeln, wie sie im § 17 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes aufgeführt sind, sondern nur solche Anordnungen gemeint seien, die bei einer drohenden bestimmten Seuche zu deren Abwehr erlassen werden.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Zu ihrer Begründung wird von der Strafkammer darauf hingewiesen, daß § 328 in dem Abschnitte des Strafgesetzbuchs von den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen keine Stellung habe. Aus dieser Stellung unter den Vorschriften, in denen bestimmte, eine Gemeingefahr begründende Handlungen unter Strafe gestellt sind, kann indes nicht gefolgert werden, daß dies in gleicher Weise auch bei § 328 der Fall sein müsse. Die Vorschrift des § 328 nimmt ebenso wie die des § 327 insofern eine besondere Stellung ein, als der Gesetzgeber darin den unter Strafe gestellten Tatbestand überhaupt nicht selbst bestimmt, sondern nur die Strafe für die Zuwiderhandlung gegen anderweit gegebene Vorschriften festsetzt. Innerhalb welcher Schranken sich diese letzteren zu bewegen haben, ist aus den andern in demselben Abschnitte befindlichen Vorschriften nicht zu entnehmen. Die Vorschrift des § 328 selbst aber bietet keinen Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber nur solche Anordnungen und Maßregeln im Auge gehabt habe, die sich auf gewisse, an bestimmten Orten schon ausgebrochene Viehseuchen und eine durch solche begründete Gefahr beziehen. Vielmehr ist nur ganz allgemein von „Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverböten, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet sind“, die Rede. Im Begriff oder Wesen solcher Einfuhrverböte und Auf-

sichts- oder Absperrungsmaßregeln liegt es aber nicht, daß sie nicht für die Dauer, sondern nur aus Anlaß einer bestimmten, d. h. an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Zeit auftretenden Gefahr erlassen seien. Eine derartige Einschränkung bringt das Gesetz selbst nicht zum Ausdruck, worauf bereits in der Entscheidung der vereinigten Strafsenate vom 27. April 1904 (Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 178. 190) hingewiesen ist.

Auch die Entstehungsgeschichte bietet keinen Anhalt für die Notwendigkeit, das Gesetz im Sinne der Strafkammer einschränkend auszulegen. Der Zweck und die Bedeutung der Vorschrift aber stehen einer solchen Auslegung unmittelbar entgegen. Hat auch die veterinärpolizeiliche Tätigkeit ihren Schwerpunkt in der Anordnung und Durchführung besonderer Schutzmaßregeln gegen die an einem bestimmten Orte auftretende oder von einer bestimmten Seite drohende Seuchengefahr, so genügen doch solche Maßregeln nicht. Die Veterinärpolizei muß auch Befugnisse haben, der Gefahr der Seuchenverschleppung vorzubeugen, dauernde Vorkehrungen zu treffen, um die Seuchengefahr so schnell wie möglich zu erkennen und die Unschädlichmachung von Seuchenkeimen an den gefährlichen Stellen zu sichern. Die Notwendigkeit, der Veterinärpolizei bei der Durchführung auch derartiger vorbeugender Maßregeln wirksamen Schutz zu verleihen, bestand schon zur Zeit der Schaffung des Strafgesetzbuchs, mag ihre Bedeutung auch in den letzten Jahrzehnten infolge der starken Steigerung des Viehverkehrs und der dadurch hervorgerufenen allgemeinen und ständigen Gefahr der Seuchenverschleppung zugenommen haben (vgl. Begründung zum Entwurfe des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Druckf. des Reichstags 12. Leg. Per. I. Sess. 1907 Nr. 484 S. 21). Es entspricht daher dem vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke allein, anzunehmen, daß in § 328 auch Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen und Maßregeln der zuständigen Behörde unter Strafe gestellt worden sind, welche, wie die Vorschrift in § 17 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom ^{28. Juni 1880}_{1. Mai 1894}, dazu bestimmt sind, die Ermittlung etwaiger Viehseuchenausbrüche zu ermöglichen und auf diesem Wege das Einführen oder Verbreiten von Viehseuchen zu verhüten.

Die Urteile des Reichsgerichts vom 6. Juli 1903 und vom 19. November 1906 (Entsch. in Straff. Bd. 36 S. 359 und Bd. 39 S. 273), welche die Strafkammer für die von ihr vertretene Ansicht

in Bezug nimmt, betreffen, wie die Strafkammer selbst erwähnt, behördliche Anordnungen, die auf Grund solcher gesetzlicher Vorschriften erlassen waren, die eine „bestimmte“ Seuchengefahr zur Voraussetzung haben (§§ 8, 18 des Viehseuchengesetzes), und sind deshalb für die hier zu entscheidende Frage nicht heranzuziehen. Soweit in dem Urteile des erkennenden Senats vom 24. Januar 1888 (Entsch. in Straff. Bd. 17 S. 72) bezüglich des Inhalts und der Tragweite des § 328 eine von der hier vertretenen abweichende Ansicht zum Ausdruck gebracht wird, ist sie von der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 178, 190) überholt worden.

Eines Eingehens auf die Ausführungen der Strafkammer darüber, daß auch die Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes nicht anwendbar seien, bedurfte es nicht, da diese Strafvorschriften überhaupt nur in Frage kommen, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Urteil war hiernach, soweit wegen Nichtanwendbarkeit des § 328 St.G.B.'s Freisprechung erfolgt ist, auf die Revision der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts aufzuheben.